

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Rates der Stadt Wedel
vom 17.07.2025

Top 8 Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten (Beherbergungssteuer)
BV/2025/028

Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierzu keine Empfehlung abgegeben, sondern die Entscheidung dem Rat überlassen.

Frau Süß verliest den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen.

Sollte die Tourismusabgabe nicht kommen, wären sie für die Bettensteuer.

Die SPD-Fraktion würde einem Vertagungsantrag zustimmen. Eine Bettensteuer kommt für sie nicht in Frage.

Die CDU-Fraktion findet eine Tourismusabgabe interessant, würde aber auch über die Bettensteuer abstimmen, weil das ausreichend durchdiskutiert wurde.

Die Linke-Fraktion würde auch einem Vertagungsantrag zustimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt den Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Verwaltung gleichzeitig aufzufordern:

1. Die Rahmenbedingungen für die Anerkennung Wedels als Tourismusort gemäß § 5 der Landesverordnung über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort (KurortVO) zu erarbeiten.
2. Hindernisse, die gegen eine Anerkennung Wedels als Tourismusort sprechen könnten, zu eruieren und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wie diese beseitigt werden können.
3. Einen Zeitplan vorzulegen zur Erlangung der Anerkennung Wedels als Tourismusort.

Ziel ist die zügige Anerkennung Wedels, damit wir zukünftig eine Tourismusabgabe erheben können.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

	Ja	Nein	Enthaltung
Gesamt:	33	0	0
CDU-Fraktion	8	0	0
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen	8	0	0
SPD-Fraktion	7	0	0
WSI-Fraktion	5	0	0
FDP-Fraktion	3	0	0
Die Linke im Rat	2	0	0

**Anfrage BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für den Haupt- und Finanzausschuss am 07.07.2025 zum
TOP Ö 6 – Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten**

In der Sitzung des HFA am 17.02.2025 wurde besprochen, dass die Verwaltung zunächst mit den Beherbergungsbetrieben ins Gespräch kommt und sich deren Sorgen und Nöte anhört, bevor der Politik erneut ein abschließender Vorschlag für die Erhebung einer Beherbergungssteuer unterbreitet wird. In der Beschlussvorlage zu diesem TOP sind nun vier Alternativen zur Umsetzung einer solchen „Bettensteuer“ aufgezeigt. Uns ergeben sich zu dem vorgelegten Beschlussvorschlag noch folgende Fragen:

1. Gab es in den Gesprächen mit den Hoteliers ein Ergebnis bzw. einen Konsens zur weiteren Vorgehensweise? Wenn ja, wie sah dieses bzw. dieser aus?
2. Gibt es eine Effizienz-Berechnung oder eine Kosten-Leistungs-Rechnung auf Basis von Übernachtungszahlen (2023 oder 2024), wie sich Kosten und Nutzen einer umsatzabhängigen (prozentualen / gestaffelten) Bettensteuer gegenüberstehen?

Welche der Alternativen A – C wäre die mit dem geringsten Aufwand für alle Beteiligten?

Wurde auch die Alternative ein fester Betrag (z. B. 2,00 EUR) pro Kopf und Tag geprüft? Und wenn ja, warum fand diese Alternative dann keine Berücksichtigung?

3. Dürfte eine Beherbergungssteuer im Außenverhältnis umbenannt werden oder einen „Beinamen“ erhalten, wie z. B. Kultur- und Tourismusförderabgabe, damit dieser Namen so als Aufwandsposition von den Beherbergungsunternehmen auf der Rechnung ausgewiesen werden könnte?
4. Sind die Beherbergungsbetriebe zwingend Steuerschuldner oder könnten per Satzung auch die Gäste als juristische Steuerschuldner und die Beherbergungsbetriebe als „Einzugsstelle“ benannt werden?

(Anm.: Die Bettensteuer würde den Brutto-Übernachtungspreis erhöhen. Wir könnten so dem Wunsch der Beherbergungsbetriebe entsprechen, die sich für sie daraus ergebenden erhöhten Folgekosten zu vermeiden.)

5. Müssten bei einer Umbenennung (siehe Punkt 3) die Einnahmen ausschließlich in Kultur und Tourismus fließen? Wenn ja:

Wie müsste eine entsprechende Verwendung nachgewiesen werden?

Wäre es möglich, die Einnahmen dieser Abgabe (evtl. teilweise?) direkt an Wedel Marketing für ihre kulturellen und touristischen Aktivitäten weiterzuleiten? Welche Voraussetzungen müssten hierfür gegebenenfalls geschaffen werden?

(Anm.: Im Gegenzug könnte der städtische Zuschuss an WM entsprechend reduziert werden und der Verwaltung entstünden keinerlei Kosten für die Nachverfolgung der ordnungsgemäßen Verwendung der eingenommenen Gelder.)

6. Es gibt offenbar Städte, die eine Steuer für die Vermietung von Ferienwohnungen direkt bei den Buchungsplattformen (z. B. AirBnB) bei der Buchung abziehen und an die Gemeinde überweisen lassen. Ist dieses bekannt und wäre das für Wedel ein gangbarer Weg?

Wir bitten um Beantwortung der Fragen vor Beschlussfassung.

Für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Dagmar Süß, Thomas Wöstmann, Karin Blasius

Anlässlich der Beratung der Vorlage Beherbergungssteuer BV/2025/028 im HFA am 07.07.2025 legte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen einen Fragenkatalog vor. Weitere Fragen wurden mündlich im Verlaufe der Beratung gestellt. Eine Beantwortung wurde noch für die anstehende Sitzung des Rates am 17.07. gewünscht. Die Verwaltung möchte diese Fragen hiermit beantworten.

1.

Gab es in den Gesprächen mit den Hoteliers ein Ergebnis bzw. einen Konsens zur weiteren Vorgehensweise? Wenn ja, wie sah dieses bzw. dieser aus?

Antwort:

Es zeichnete sich nach den Gesprächen keine einvernehmliche Lösung ab, die den Interessen der Hoteliers gerecht werden könnte, rechtlich auch umsetzbar wäre und dem Auftrag aus dem Ratsbeschluss zur Einführungen einer „Bettensteuer“ entsprechen würde.

2.

Gibt es eine Effizienz-Berechnung oder eine Kosten-Leistungs-Rechnung auf Basis von Übernachtungszahlen (2023 oder 2024), wie sich Kosten und Nutzen einer umsatz-abhängigen (prozentualen / gestaffelten) „Bettensteuer“ gegenüberstehen?

Antwort:

Aufgrund der kritischen Haushaltssituation, war die Verwaltung bemüht eine Beherbergungssteuersatzung zu erstellen, die mit schon vorhandenen personellen Ressourcen umgesetzt werden könnte. Aufgrund von Digitalisierungseffekten und Umgestaltung von internen Prozessen könnte eine Beherbergungssteuer mit einer bereits vorhandenen ¼ Stelle EG 8 (ca. € 10.000,-) veranlagt werden. Alle von den Hoteliers vorgeschlagenen Lösungen erfordern weitere Stellenanteile, die neu für den Stellenplan eingeworben und dann besetzt werden müssten. Dem personellen Aufwand der Stadt stehen die in der Vorlage genannten veranschlagten Einnahmen gegenüber.

Welche der Alternativen A – C wäre die mit dem geringsten Aufwand für alle Beteiligten?

Antwort:

Der Aufwand für die genannten Varianten bliebe für die Verwaltung der Gleiche. Die Unterschiede im Aufwand für die Hoteliers können nicht beziffert werden.

Wurde auch die Alternative ein fester Betrag (z. B. 2,00 EUR) pro Kopf und Tag geprüft? Und wenn ja, warum fand diese Alternative dann keine Berücksichtigung?

Antwort:

Ein fixer Betrag, als Pauschale für eine Übernachtung, der unabhängig von der Höhe der Übernachtungskosten erhoben würde, wird für unrechtmäßig gehalten. Ein Pauschalbetrag würde Steuerpflichtige bei niedrige Übernachtungsentgelte unangemessen belasten und bei hohen Übernachtungsgebühren unangemessen begünstigen. Damit bestände ein hohes Risiko, dass die Satzung im Falle einer Klage für nichtig erklärt würde.

3.

Dürfte eine Beherbergungssteuer im Außenverhältnis umbenannt werden oder einen „Beinamen“ erhalten, wie z. B. Kultur- und Tourismusförderabgabe, damit dieser Namen so als Aufwandsposition von den Beherbergungsunternehmen auf der Rechnung ausgewiesen werden könnte?

Antwort:

Laut dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden berechtigt Steuern, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. In diesem Fall handelt es sich um eine Steuer im Sinne des Gesetzes und sollte auch im Namen als solche zu erkennen sein. Der Name sollte auch eindeutig sein und keine weiteren „Beinamen“ erhalten. Unter welchem Namen die Beherbergungsunternehmen die Steuer in ihren Rechnungen ausweisen, ist für die Stadt zunächst irrelevant, weil die Beherbergungsstätten die Steuerschuldner sind.

4.

Sind die Beherbergungsbetriebe zwingend Steuerschuldner oder könnten per Satzung auch die Gäste als juristische Steuerschuldner und die Beherbergungsbetriebe als „Einzugsstelle“ benannt werden? (Anm.: Die Bettensteuer würde den Brutto-Übernachtungspreis erhöhen. Wir könnten so dem Wunsch der Beherbergungsbetriebe entsprechen, die sich für sie daraus ergebenden erhöhten Folgekosten zu vermeiden.)

Antwort:

Sollte die Satzung die Gäste als Steuerschuldner vorsehen, wäre die Stadt formal verpflichtet die Steuern beizutreiben. Wenn die Gäste in den Hotels nicht zahlen, wäre damit ein exorbitanter zusätzlicher Aufwand erforderlich, dem nur eine vergleichbar geringe Einnahme gegenüberstände. In diesem Fall wären zusätzliche personelle Ressourcen, also neue Stellenanteile, erforderlich und die Steuer schlichtweg unwirtschaftlich. Keine in Schleswig-Holstein erhobene Beherbergungssteuer sieht aus diesem Grunde den Gast als Steuerschuldner vor.

5.

Müssten bei einer Umbenennung (siehe Punkt 3) die Einnahmen ausschließlich in Kultur und Tourismus fließen? Wenn ja: Wie müsste eine entsprechende Verwendung nachgewiesen werden?

Antwort:

Auch bei einer gemäß Abgabenordnung (AO) zulässigen Umbenennung der Steuer, wären die Einnahmen nicht per se zweckgebunden und müssten dem Haushalt zufließen.

Wäre es möglich, die Einnahmen dieser Abgabe (evtl. teilweise?) direkt an Wedel Marketing für ihre kulturellen und touristischen Aktivitäten weiterzuleiten?

Welche Voraussetzungen müssten hierfür gegebenenfalls geschaffen werden? (Anm.: Im Gegenzug könnte der städtische Zuschuss an WM entsprechend reduziert werden und der Verwaltung entstünden keinerlei Kosten für die Nachverfolgung der ordnungsgemäßen Verwendung der eingenommenen Gelder.)

Das ist nicht möglich (siehe vorhergehende Antwort).

6.

Es gibt offenbar Städte, die eine Steuer für die Vermietung von Ferienwohnungen direkt bei den Buchungsplattformen (z. B. AirBnB) bei der Buchung abziehen und an die Gemeinde überweisen lassen. Ist dieses bekannt und wäre das für Wedel ein gangbarer Weg?

Antwort:

Es ist fraglich, ob die großen Buchungsportale sich auf diesen Aufwand überhaupt einlassen würden. Die Kunden, die nicht über die Buchungsportale buchen, müssten aber von den Beherbergungsstätten weiterhin gemeldet und abgerechnet werden. In den Gesprächen mit der Verwaltung zeigten die Hoteliers zudem keinerlei Interesse daran, dass die Beherbergungssteuer im Internet ausgewiesen und damit die Übernachtungspreise numerisch erhöhen würden.

Weitere Fragen aus der Diskussion:

7.

Ist eine „Tourismusabgabe“ auch denkbar, ohne dass Wedel einen Kurortstatus hätte?

Antwort:

Nein.

8.

Dürfen Steuern auch zweckgebunden sein oder müssen sie notwendigerweise immer dem allgemeinen Haushalt zufließen?

Antwort:

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 KAG darf das Aufkommen einzelner Steuern nicht bestimmten Zwecken vorbehalten werden.

Manuel Baehr

Fachbereich Innerer Service
Fachdienst Wirtschaft und Steuern
Fachdienstleitung
Zimmer: 107
Telefon: 04103 707-234

Änderungsantrag zum TOP Ö 8 der Ratssitzung am 17.07.2025 – Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsstätten (Bettensteuer)

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Verwaltung gleichzeitig aufzufordern:

1. Die Rahmenbedingungen für die Anerkennung Wedels als Tourismusort gemäß § 5 der Landesverordnung über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort (KurortVO) zu erarbeiten.
2. Hindernisse, die gegen eine Anerkennung Wedels als Tourismusort sprechen könnten, zu eruieren und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wie diese beseitigt werden können.
3. Einen Zeitplan vorzulegen zur Erlangung der Anerkennung Wedels als Tourismusort.

Ziel ist diese zügige Anerkennung Wedels, damit wir zukünftig eine Tourismusabgabe erheben können.

Begründung:

Wedels besondere Lage an der Elbe, eingebettet in eine vielfältige Landschaft, die vielen touristischen und kulturellen Einrichtungen, aber auch unsere diversen städtischen Veranstaltungen, haben über unsere Stadtgrenzen hinweg eine hohe Anziehungskraft und locken auswärtige Gäste nach Wedel. Hier schlummert aus unserer Sicht noch einiges an Entwicklungspotential, der Bereich Tourismus sollte in seiner Wirtschaftskraft viel stärker gefördert werden.

Eine Bettensteuer würde unsere Beherbergungsbetriebe einseitig belasten, da eine Weitergabe der Steuer für sie nicht uneingeschränkt möglich sein wird. Darüber hinaus ergeben sich für diese Betriebe erhöhte Folgekosten (Umsatzsteuer und Gebühren für Buchungsportale).

Bei einer Tourismusabgabe wären die auswärtigen Übernachtungsgäste (inklusive Geschäftsreisende) zur Zahlung verpflichtet. Die Einnahmen müssten zwar zweckgebunden für den Tourismus eingesetzt werden, stünden aber gezielt für den Ausbau der Infrastruktur, Pflege der Grünanlagen, Unterstützung von Museen, Theater, Musikveranstaltungen oder der Weiterentwicklung des Stadtmarketings zur Verfügung. Verbunden mit dem Ziel, den Tourismus als zusätzlichen Wirtschaftsfaktor in Wedel zu stärken, wäre die Einführung einer Tourismusabgabe ein echter Push dafür.

Wir bitten um Zustimmung!